



AGB für unsere Reisegruppen

Sehr geehrte Gruppenleiterin, sehr geehrter Gruppenleiter, wir freuen uns, dass Sie Ihre nächste Gruppenfreizeit mit dem REISE-WERK gestalten wollen. Wir versprechen, dass wir Sie größtmöglich organisatorisch unterstützen und Ihrer Gruppe eine erlebnisreiche Freizeit ermöglichen. Dazu gehören auch klare Verabredungen und rechtliche Vereinbarungen, wie wir sie nachfolgend in unseren AGB dokumentieren.

Bitte machen Sie sich damit vertraut, denn diese werden Vertragsbestandteil zwischen dem Rechtsträger der Freizeit und dem REISE-WERK. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

§ 1 Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde (im folgenden Vertragspartner genannt) der **REISE-WERK** Tobias Haupt & Fritz Ludwig Otterbach GbR (im folgenden **REISE-WERK** genannt) den Abschluss eines Vermittlungsvertrages für Reiseleistungen verbindlich an.

Die Buchung soll schriftlich vorgenommen werden.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung durch das **REISE-WERK** zustande. Diese ist innerhalb von 14 Tagen an den Vertragspartner zu senden, andernfalls ist dieser von sämtlichen Vertragsverpflichtungen befreit. Vertragliche Beziehungen kommen ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem **REISE-WERK** zustande. Vertragliche Bindungen zwischen dem **REISE-WERK** und den Teilnehmern der vom Vertragspartner angebotenen Reise werden nicht begründet.

§ 2 Vertragspartner und Versicherungsschutz

Das **REISE-WERK** bietet den buchenden Gruppen und Institutionen die Vermittlung einer oder mehrerer Reiseleistung/en an, welches die buchende Gruppe in eigener Verantwortung ausschreibt, mit weiteren Leistungen (zum Beispiel Verpflegung, inhaltliche Gestaltung, Ausflüge, Vortreffen) anreichert und zu einem selbst kalkulierten Preis ausschreibt. Die buchende Gruppe/Institution ist Reiseveranstalter im Sinne der Gesetze und hat die rechtlichen Vorschriften zu beachten. Das **REISE-WERK** ist dagegen nicht Veranstalter der vom Vertragspartner angebotenen Reise. Die Anwendung der §§ 651a-m wird im Rahmen einer Rechtswahl ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die buchende Institution die gesetzliche Aufsichtspflicht, sofern Reiseteilnehmer nicht volljährig sind bzw. der Aufsicht bedürfen.

Das **REISE-WERK** verhandelt nur mit einem befugten verantwortlichen Leiter oder Beauftragten der Gruppe oder Institution. Die finanzielle Abwicklung erfolgt ausschließlich über diesen Leiter oder Beauftragten. Alle Informationen für die Gruppenmitglieder in Form von mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Auskünften, sowie die Bereitstellung von Informationsmaterial zur Reise geschehen ausschließlich über den Gruppenleiter bzw. Beauftragten.

2.1) Informationen über den Pauschalreisevertrag §§651 ff

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Verbindung der vom **REISE-WERK** vermittelten Leistung mit weiteren touristischen Leistungen dazu führt, dass **der Vertragspartner gegenüber den Teilnehmern zum Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 ff wird und er seinen Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haftet**. Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Personen- und Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter hingewiesen, ebenso auf die gesetzlichen Vorschriften zur Kundengeldabsicherung (Verpflichtung zur Ausgabe von Reisepreis-Sicherungsscheinen) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter. Der Vertragspartner verpflichtet sich, selbstständig über diese Vorschriften zu informieren und zu beachten. Der Vertragspartner stellt das **REISE-WERK** von allen Nachteilen frei, die aus einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften folgen können.

2.2) Auf Verlangen des Vertragspartners stellt das **REISE-WERK** einen Insolvenz-Sicherungsschein pro gebuchter Person bereit. Da hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann das **REISE-WERK** diese Leistung gesondert berechnen.

2.3) Ein Versicherungsschutz ist im Preisangebot nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes zugesichert ist. Zur Sicherheit empfiehlt das **REISE-WERK** dem Vertragspartner den Abschluss geeigneter Versicherungen. Das **REISE-WERK** empfiehlt dem Vertragspartner außerdem, den Reisenden eine Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung anzubieten.

Darüber hinaus wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung, ggfs. mit Einschluss des Reiseleiter-Ausfall-Risikos empfohlen.

§ 3 Unwesentliche Vertragsänderungen

Das **REISE-WERK** behält sich vor, Änderungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vermittlungsvertrages aus wichtigem Grund vorzunehmen, soweit diese Abweichungen unwesentlich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenfahrt nicht verändern.

§ 4 Zahlung des Mietpreises / Kautionszahlung

a) Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 750,-- € zu leisten. Eine zweite Anzahlung in Höhe von ca. 20% des vereinbarten Preises wird zum 15. Januar des Jahres fällig, in welchem die Reise vom Vertragspartner durchgeführt wird. Der Restbetrag ist 28 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. - Abweichend davon können vor Vertragsabschluss individuelle Zahlungsmodalitäten abgesprochen werden.

b) Nebenkosten und verursachte Schäden sind, sofern dies nicht anders mitgeteilt wird, direkt am Urlaubsort zu bezahlen. Unterbleibt dies und liegen die Gründe beim Vertragspartner, so wird der Betrag ggfs. zuzüglich Verwaltungsgebühren und Kosten für die Auslandsüberweisung durch das **REISE-WERK** in Rechnung gestellt.

c) Sollte eine Kautionszahlung verlangt werden, so wird dies in den Reiseinformationen mitgeteilt.

d) Der vereinbarten Leistungsumfang ergibt sich aus dem Inhalt der Vertragsbestätigung.

- e) Liegt zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist das **REISE-WERK** berechtigt, den Preis im gesetzlich zulässigen Rahmen entsprechend zu erhöhen. Das **REISE-WERK** darf danach bei einer notwendigen Erhöhung nur die tatsächlich höheren Kosten (z. B. für Transport, Fähre, Valutakurse, Mehrwertsteuer, Kurtaxe, Platzgebühren etc.) weitergeben.
- f) Liegt die Preiserhöhung über 5 %, sichert das **REISE-WERK** dem Vertragspartner ein kostenloses Sonderkündigungsrecht zu. Alternativ hat der Kunde das Recht, eine gleichwertige Ersatzreise zu buchen, sofern das **REISE-WERK** eine solche Reise anbieten kann.
- g) Für alle Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners versendet das **REISE-WERK** eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen.

§ 5 Kündigung durch das REISE-WERK

Das **REISE-WERK** kann den Vertrag ohne an die Einhaltung einer Frist gebunden zu sein insbesondere dann kündigen und ist in keinem Falle Schadenersatzpflichtig:

- a) wenn der Vertragspartner trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt
- b) wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände oder des zufälligen Untergangs (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Feuer, Unwetter, Bezug durch Flüchtlinge etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 6 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

a) Der Vertragspartner kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten und seine gesamte Buchung stornieren. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim **REISE-WERK**. Die Rücktrittserklärung sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

b) Tritt der Vertragspartner vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verlangt das **REISE-WERK** eine angemessene Entschädigung. Das **REISE-WERK** kann im Falle einer Stornierung einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen, der nach unten genannten Kriterien gestaffelt ist. Dieser beträgt bei einer **Stornierung der gesamten Gruppe** (pro gebuchter Person in % des vertraglich vereinbarten Preises):

Rücktritt bis 210 Tage vor Reisebeginn:	20%
Rücktritt bis 119 Tage vor Reisebeginn:	50%
Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn:	70%
Rücktritt ab 59. Tag vor Reisebeginn:	80 %

Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

Das **REISE-WERK** kann beim Nachweis eines höheren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend erhöhen.

c) Sofern sich der Rücktritt nur auf **Teile der Gruppe bezieht (Verringerung der Teilnehmerzahl)**, so beträgt der pauschalierte Ersatzanspruch (pro Person in % des vertraglich vereinbarten Preises):

Rücktritt ab 59. Tag vor Reisebeginn:	50%
Rücktritt ab 29. Tag vor Reisebeginn:	75%
Rücktritt ab 6. Tag vor Reisebeginn sowie No-show am Reisetag:	95 %

Ein Rücktritt von Teilen der Gruppe wird erst mit der Meldefrist 60 Tage vor Abreise wirksam.

Der Vertragspartner kann beim Nachweis eines geringeren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend senken.

Das **REISE-WERK** kann beim Nachweis eines höheren Schadens den Ersatzanspruch entsprechend erhöhen.

d) Eine durch Stornierungen erfolgte **Unterschreitung der für das gebuchte Objekt geltenden Mindestteilnehmerzahl** zieht eine konkrete Neuberechnung des Reisepreises auf die verbleibenden Reisenden nach sich. Bitte fragen Sie die individuellen Konditionen bei uns an.

e) Änderungen der Teilnehmerzahlen müssen schriftlich gemeldet werden.

f) **Wir empfehlen in jedem Fall den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, ggfs. mit Einschluss des Gruppenleiterausfalls.**

§ 7 Meldepflichten, Änderungen und Umbuchungen auf Verlangen des Anmeldenden

a) Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem **REISE-WERK** 60 Tage vor Abfahrt den genauen Buchungsstand mitzuteilen.

b) Die für die Dienstleistung des **REISE-WERK** erforderlichen organisatorischen und personellen Angaben sowie eine vorläufige Teilnehmerliste sind dem **REISE-WERK** bis 6 Wochen vor Abreise weiterzugeben.

c) Eine Namensliste mit Vor- und Zunamen (lt. Personalausweis), Nationalität, Geschlecht, Geburtsdatum sowie eine Zimmer-, ggfs. Kabinenaufteilung muss dem **REISE-WERK** spätestens 30 Tage vor Abreise elektronisch vorliegen.

d) Verlangt der Vertragspartner Änderungen oder Umbuchungen, so kann das **REISE-WERK** pro Änderung oder Umbuchung eine Bearbeitungsgebühr von 75,- € verlangen, soweit nicht höhere Bearbeitungskosten nachgewiesen werden.

e) Eine Erhöhung der Teilnehmeranzahl muss mit dem **REISE-WERK** bis spätestens 1 Woche vor Reisebeginn schriftlich vereinbart werden. Das **REISE-WERK** behält sich vor, eine Erhöhung abzulehnen sowie eine eigenmächtige und nicht mitgeteilte Erhöhung der Teilnehmerzahl als Betrugsversuch anzuzeigen.

§ 8 Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss

Das **REISE-WERK** haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Die Ausflugsempfehlungen in den Reiseinformationen sind grundsätzlich Fremdleistungen, die vom Vertragspartner separat vor Ort gebucht werden.

Da das **REISE-WERK** auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt es auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadenersatz gegen das **REISE-WERK** ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung nach 8a Absatz 1 Satz 2 STVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Das **REISE-WERK** haftet nicht für Schäden am Reisegepäck über 1.000,- € pro Person bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind von der Gruppe bzw. dem Reiseteilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **REISE-WERK**, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet das **REISE-WERK** nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Vertragspartners aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des **REISE-WERK**, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 9 Gewährleistung

a) Werden Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Diese gelten soweit der Vertragspartner es nicht schuldhaft unterlässt, bei der sofortigen Behebung des Mangels in ihm zumutbarem Rahmen mitzuwirken und den aufgetretenen Mangel sofort dem **REISE-WERK** anzuzeigen.

b) Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das **REISE-WERK** innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Der Kunde schuldet dem **REISE-WERK** dann den auf die in Anspruch genommene Leistung entfallenden Teil des Reisepreises.

c) Sobald ein Mangel auftritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Schaden abzuwenden oder zu verringern. Verweigert die buchende Institution die zumutbare Mitwirkung und vergrößert sich dadurch der Schaden, kann das **REISE-WERK** die Ansprüche um die Summe kürzen, die erspart worden wäre, hätte die Institution die Mitwirkung nicht verweigert.

§ 10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller für die Durchführung seiner Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.

Der Gruppe steht bei Selbstversorgerfreizeiten eine Kochmöglichkeit zur Verfügung, sofern diese in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften (auch die des Gastlandes) eingehalten werden. Das **REISE-WERK** weist auf wichtige Bestimmungen in den Reiseinformationen hin.

Der Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass er selbst jegliche Haftung übernimmt, die sich aus der Selbstverpflegung und dem eigenverantwortlichen Betreiben von Selbstversorgerunterkünften ergeben und stellt das **REISE-WERK** von allen daraus resultierenden Ansprüchen ausdrücklich frei.

§ 11 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Durchführung dieses Vertrages die Vorschriften des BDSG einzuhalten. Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefon, Bankverbindung, ggf. Personalausweisdaten) werden vom **REISE-WERK** lediglich zur zweckbezogenen Durchführung des Vertrages erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine weitergehende Nutzung dieser Daten z. B. für Werbezwecke Dritter ist ausgeschlossen — eine Weitergabe der Daten findet nicht statt.

§ 12 Sonstiges

Wir empfehlen grundsätzlich, die Mietobjekte vor der Buchung zu besichtigen, da auch die beste Beschreibung mit Bildern den persönlichen Eindruck nicht ersetzen kann.

Insbesondere die Zimmereinteilung und die Küchenausstattung kann sich bis zur Reise ändern, da zwischen der Besichtigung und der Objektbeschreibung vom **REISE-WERK** und dem Reiseantritt mehrere Monate liegen können und sich die Gegebenheiten vor Ort verändern können, ohne dass wir eine Benachrichtigung bekommen.

Bekannte Änderungen werden vom **REISE-WERK** der Gruppe unaufgefordert mitgeteilt.

Bettdecken und Kissen sowie Bettwäsche sind in den Häusern nur vorhanden, wenn dies ausdrücklich erwähnt wird.

Kleiderschränke oder Regale auf den Zimmern gehören im Ausland nicht zur Grundausstattung.

§ 13 Gerichtsstand

Der Vertragspartner kann das **REISE-WERK** an dessen Sitz verklagen. Für Klagen vom **REISE-WERK** gegen den Vertragspartner ist der Wohnsitz des Anmeldenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz vom **REISE-WERK** maßgebend. Die Haftungsbestimmungen von Fremdveranstaltern gelten ergänzend.

§ 14 Vertraulichkeitsvereinbarung

Alle dem Vertragspartner überlassenen Reiseunterlagen, Objektbeschreibungen und Fotos sind nur für den einmaligen, persönlichen Gebrauch zur Vorbereitung und Durchführung der gebuchten Reise bestimmt.

Eine unerlaubte Weitergabe an Dritte oder eine unberechtigte Nutzung verpflichten zu Schadenersatz.

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

Stand 16.02.2016, gültig für alle Gruppenreisen ab 01.01.2017
Erarbeitet unter Mitwirkung von RA Dr. Christian Velten
JOTA-Rechtsanwälte, 35625 Hüttenberg

REISE-WERK
Haupt & Otterbach GbR
Frankfurter Straße 20
35625 Hüttenberg-Rechtenbach

Telefon 0 64 41.974 04 52
Telefax 0 64 41.974 04 53
Internet www.reise-werk.de
E-Mail info@reise-werk.de

Bank Sparkasse Wetzlar
IBAN DE78 5155 0035 0002 0031 35
BIC HELADEF1WET
USt.-ID DE 236825976

